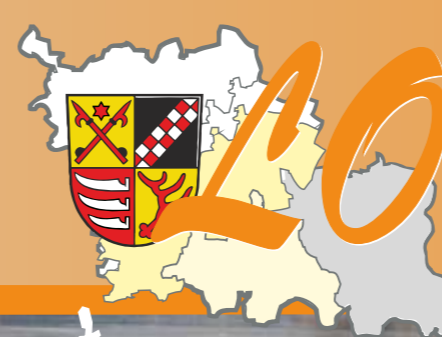




03361 7743-0

Direkt zu
www.kwu-entsorgung.de
 mit unserem QR-Code.



Abfallsatzungen für 2020 beschlossen

Die Kreistagsmitglieder beschlossen auf ihren Sitzungen am 18. September 2019 die **Abfallentsorgungssatzung (AES)** und am 4. Dezember 2019 die **Abfallgebührensatzung (AGS)** sowie die **Benutzungsgebührensatzung (BGS)**. Alle Satzungen sind überarbeitet worden. Es wurden Regelungslücken geschlossen, Vorschriften neu strukturiert, Formulierungen an geltende Rechtsvorschriften oder inhaltlich innerhalb der jeweiligen Satzung angepasst und vereinfacht.

Die Satzungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die vollständigen Satzungstexte können Sie im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree nachlesen oder sich im Internet unter www.kwu-entsorgung.de herunterladen. Im Folgenden möchten wir Sie auf einige wesentliche Änderungen in den Satzungen für 2020 aufmerksam machen.

Wichtige Änderungen in den einzelnen Satzungen

Gebührenerlass - siehe Kommunalabgabengesetz

Da Stundung und Erlass bereits im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt sind, wurden die betreffenden Absätze zum Erlass bzw. zur Reduzierung der Gebühren in der bisherigen Abfallgebührensatzung ersatzlos gestrichen.

Jetzt gilt laut § 12c Absatz 2 KAG: Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Annahme- und Leistungsgebühren § 1 - Grundsatz (BGS)

Erstmalig wird eine klare Unterscheidung der Benutzungsgebühren in **Annahmegebühren** und **Leistungsgebühren** vorgenommen: Zur Deckung der für die sach- und fachgerechte Entsorgung der angelieferten Abfälle anfallenden Kosten werden **Annahmegebühren** durch das KWU-Entsorgung gemäß BGS erhoben. Dies schließt die Kosten für Vorbereitung, Vorbehandlung und den Transport der Abfälle ein.

Für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden **Leistungsgebühren** erhoben. Zu den Leistungsgebühren zählen un-

ter anderem die Ladegebühr und die Verpackungsgebühr.

Wiegen oder Volumenschätzung § 2 - Gebührenmaßstab (BGS)

Wann die Annahmegebühr durch Verwiegen oder durch Volumenschätzung erhoben wird, ist jetzt in den neuen Absätzen 2 bis 4 konkreter beschrieben:

Werden die angelieferten Abfälle nicht gewogen, so ist statt des Gewichts das Volumen der Abfälle maßgeblich. Das Volumen ist zu schätzen. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.

Abfälle, die auf der Deponie „Alte Ziegelei“ oder in den Abfallumschlagstationen angeliefert werden, sollen gewogen werden, soweit der Wiegevorgang auf der Fahrzeugwaage möglich ist.

Gewerbe: Restabfallbehälter § 4 - Gebührenmaßstab (AGS)

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist im Absatz 5 neu geregelt, dass bei Gewerbebetrieben die Behältergebühr für **alle** auf einem Gewerbegrundstück vorhandenen Restabfallbehälter erhoben wird. Bisher galt das nur für den jeweils ersten und größten Restabfallbehälter.

Festgebühr für Wohngrundstück § 5 - Gebührensatz (AGS)

Jede gemeldete Person auf einem Wohngrundstück zahlt ab dem 1.

Januar 2020 eine monatliche Festgebühr in Höhe von 2,40 Euro für die Abfallentsorgung. (Mehr zu den Gebühren auf der Seite 2.)

Gebührenerhöhungen - warum?

Das KWU-Entsorgung ist gesetzlich verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten. In den vergangenen Jahren konnten die Gebühren relativ konstant gehalten werden.

Ein Grund für die jetzigen Gebührenerhöhungen sind im Wesentlichen Erhöhungen im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, die Lkw-Maut und gestiegene Abfallentsorgungskosten.

Zum Beispiel wird unser Restabfall zum Ersatzbrennstoff verarbeitet, der in Kohle- bzw. Industriekraftwerken mitverbrannt wird. Der angestrebte Kohleausstieg und die damit einhergehende Reduzierung bzw. Abschaltung der Kohlekraftwerke führt zu Kapazitätsengpässen am Verbrennungsmarkt und bringt eine geringere Nachfrage nach Ersatzbrennstoff mit sich. Daher fordern die Kraftwerke in den ab 2020 geltenden neuen Entsorgungsverträgen entsprechend höhere Preise.

Um die von der Europäischen Union geforderten hohen Umweltstandards zu erfüllen, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich verschärft worden, was sich letztendlich auf alle Bereiche auswirkt.



Das gesamte Team des KWU-Entsorgung wünscht Ihnen frohe Weihnachten und viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.

Abfall KOMPASS 2020 kommt ins Haus

Alle Jahre wieder erhalten Sie zum Jahresende unsere bewährte Informationsbroschüre mit vielen nützlichen Tipps und Hinweisen zur Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree.



Wenn Sie diese Broschüre nicht schon im Briefkasten vorgefunden haben, werden Sie den **Abfall-KOMPASS 2020** in den nächsten Tagen erhalten. Bis zum Jahreswechsel wird die flächendeckende Verteilung abgeschlossen sein.

Für ganz Ungeduldige liegt der **Abfall-KOMPASS 2020** auch bei allen **Rathäusern** und **Amtsverwaltungen** zur Mitnahme aus.



Die Weihnachtsbaumentsorgung erfolgt ab dem **13. Januar 2020**. Eine Übersicht über die jeweiligen Abholtermine und Stellplätze in der Nähe Ihres Wohnortes finden Sie im **Abfall-KOMPASS 2020** und im Internet → www.kwu-entsorgung.de.

Bitte beachten Sie, dass die Weihnachtsbäume nicht vor den Grundstücken eingesammelt werden, sondern an ausgewählten zentralen Stellplätzen in den einzelnen Ortschaften, meistens handelt es sich dabei um die **Glascontainerstellplätze**. Der zu entsorgende Weihnachtsbaum darf eine **maximale Länge von ca. 2 Metern** nicht überschreiten. Größere Bäume sind vorher zu zersägen, denn sie können aufgrund der eingesetzten Technik nicht mitgenommen werden.

Schließzeiten zum Jahreswechsel

Wir bitten um entsprechende Beachtung und um Ihr Verständnis, dass ...

- ☑ die Verwaltung in Fürstenwalde am **23.12.** sowie am **27.12.** und am **30.12.2019** geschlossen bleibt,
- ☑ alle Wertstoffhöfe am **24.12.** und am **31.12.2019** nicht geöffnet haben sowie
- ☑ am **28.12.2019** an der stationären Schadstoffannahme auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ **keine Schadstoffe** angenommen werden.

Aus dem Inhalt

Die neuen **Abfallentsorgungsgebühren für 2020**Seite 2

Benutzungsgebühren auf einem BlickSeite 3

Wichtige Änderungen in den einzelnen SatzungenSeite 4



Die neuen Abfallentsorgungsgebühren für 2020

Festgebühren

Festgebühr für ein Wohngrundstück	pro Monat	pro Jahr
je amtlich gemeldeter Person	2,40 €	28,80 €
je Erholungsgrundstück/Parzelle (saisonal)	1,20 €	14,40 €
je Erholungsgrundstück/Parzelle (ganzjährig)	2,40 €	28,80 €
je Gartengrundstück/Parzelle	0,72 €	8,64 €
je Ferienwohnung	2,40 €	28,80 €

Festgebühr für ein Gewerbegrundstück	pro Monat	pro Jahr
Basisgebühr je Gewerbeinheit	2,86 €	34,32 €
+ Behältergebühr je 120 l	1,02 €	12,24 €
+ Behältergebühr je 240 l	2,03 €	24,36 €
+ Behältergebühr je 1.100 l	9,31 €	111,72 €

Leistungsgebühren

Regelleerungsgebühr			
je Leerung	120-l-Restabfallbehälter	4-wöchentlich	3,43 €
je Leerung	240-l-Restabfallbehälter	4-wöchentlich	6,85 €
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	wöchentlich	28,46 €
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	2-wöchentlich	25,75 €
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	4-wöchentlich	24,40 €
je Leerung	120-l-Biotonne	2-wöchentlich	2,50 €

Sonderleerungsgebühr		
je Leerung	120-l-Restabfallbehälter	6,00 €
je Leerung	240-l-Restabfallbehälter	10,28 €
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	40,66 €

Leistungsgebühr	
je 90-l-Abfallsack	3,20 €

Holgebühr in Abhängigkeit vom Leerungsrythmus			
je	120-l-/240-l-Behälter	4-wöchentlich	3,76 €
je	120-l-/240-l-Behälter	2-wöchentlich	7,52 €
je	120-l-Biotonne	2-wöchentlich	7,52 €
je	1.100-l-Behälter	wöchentlich	24,00 €
je	1.100-l-Behälter	2-wöchentlich	12,00 €
je	1.100-l-Behälter	4-wöchentlich	6,00 €

Servicegebühr für eine Einmalentsorgung		
je Leerung	120-l-Restabfallbehälter	7,71 €
je Leerung	240-l-Restabfallbehälter	15,42 €
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	47,44 €

Behälterwechselgebühr		
je	120-l-Abfallbehälter für Restabfall, Papier, Bio	5,50 €
je	240-l-Abfallbehälter für Restabfall, Papier	8,26 €
je	1.100-l-Abfallbehälter für Restabfall, Papier	33,03 €

Benutzungsgebühren 2020 auf einem Blick

Die Benutzungsgebührensatzung regelt die Gebührensätze für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree.

Zu den Abfallentsorgungsanlagen zählen die Wertstoffhöfe Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner und „Alte Ziegelei“ in Alt Golm mit der

stationären Schadstoffannahme. Außerdem gehören die beiden Abfallumschlagstationen in Alt Golm und Eisenhüttenstadt sowie die Deponie „Alte Ziegelei“ dazu. Die ab Januar 2020 gültigen Gebühren bei Selbstanlieferung kostenpflichtiger Abfälle auf den Wertstoffhöfen finden Sie hier (Auszug):



Abfallkleinmenge ≤ 1 m³

	bis 0,25 m³	Beispielpreise: bis 0,50 m³	bis 0,75 m³	bis 1,00 m³
Restabfall (Hausmüll)	5,00 EUR	10,00 EUR	15,00 EUR	20,00 EUR
Sperrmüll (Die Entsorgung von Sperrmüll ist für private Haushalte vollständig kostenfrei.) - gilt nur für private Haushalte aus LOS, keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner				
Sperrmüll	9,00 EUR	18,00 EUR	27,00 EUR	36,00 EUR
- aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner				
Grünabfälle	2,50 EUR	5,00 EUR	7,50 EUR	10,00 EUR
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	8,00 EUR	16,00 EUR	24,00 EUR	32,00 EUR
keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner				
Bauschutt	8,50 EUR	17,00 EUR	25,50 EUR	34,00 EUR
- mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner				
Bauschutt	10,00 EUR	20,00 EUR	30,00 EUR	40,00 EUR
- mit einer Kantenlänge > 30 cm, keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner				
Dämmmaterial	2,00 EUR	4,00 EUR	6,00 EUR	8,00 EUR
- ohne künstliche Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern / nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“				
Dämmmaterial	10,50 EUR	21,00 EUR	31,50 EUR	42,00 EUR
- mit künstlichen Mineral-, Glas und Kohlenstofffasern / nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“				
Styropor	14,00 EUR	28,00 EUR	42,00 EUR	56,00 EUR
nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“				
Baustoffe auf Gipsbasis	4,00 EUR	8,00 EUR	12,00 EUR	16,00 EUR
Nachtspeicherheizgerät	59,50 EUR (Annahmegebühr pro Stück)			
- mit Asbestfasern belastet, unverpackt, beschädigt oder zerlegt				
belastetes Altholz	68,32 EUR	je 1.000 kg 7,50 EUR	je angefangener 0,25 m³	Beispielpreis für: 1,00 m³ 30,00 EUR
nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“				
Kohlenteer/teerhaltige Produkte	657,65 EUR	101,50 EUR	406,00 EUR	
nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“				
Asbest	120,00 EUR	38,00 EUR	152,00 EUR	
nur auf den Wertstoffhöfen „Alte Ziegelei“ / Eisenhüttenstadt				
Entladung von Abfällen, z. B. Asbest (durch das Personal mit der Technik des KWU-Entsorgung)	2,00 EUR/Verpackungseinheit			
nur auf den Wertstoffhöfen „Alte Ziegelei“ / Eisenhüttenstadt				
Big-Bag für Asbestentsorgung	90 x 90 x 110 cm		10,00 EUR/Stück	
Platten-Bag für Asbestentsorgung	260 x 125 x 30 cm		12,00 EUR/Stück	
Altreifen			für PKW 2,00 EUR/Stück	
keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner			für LKW 7,50 EUR/Stück	